

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Music Musikpädagogik Contemporary Arts Practice an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 25.03.2026**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), in der aktuellen Fassung hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Abschlussnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Studienberatung
- § 15 Mutterschutz und Elternzeit
- § 16 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 17 Masterprojekt

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Auslandssemester
- § 20 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 21 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1)

Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Master of Music Musikpädagogik Contemporary Arts Practice“ an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2)

Ziel des Studiums ist es, die Studierenden dazu zu befähigen, eine reflektierende, differenzierte und kritische Sichtweise auf das sich stetig entwickelnde Feld der contemporary arts practice, also der künstlerischen musikbezogenen kulturellen Teilhabe zu erlangen und dieses Feld innovativ, professionell und kompetent aktiv weiter zu entwickeln, zu prägen und mitzugestalten. Studierende entwickeln und vertiefen musikbezogene, künstlerische und kommunikative Kompetenzen, die sowohl praktisch als auch analytisch auf die Entwicklung innovativer Herangehensweisen an musikalische Vermittlungsprozesse abzielen und für ihre zukünftige Berufspraxis in unterschiedlichen musikalischen, performativen und gesellschaftlichen Kontexten relevant sind.

(3)

Das zugrundeliegende Musikverständnis ist weit gefasst, interdisziplinär angelegt und bezieht performative sowie partizipative künstlerische Ansätze mit ein. Die im Studiengang erworbenen Erfahrungen, Kenntnisse und Kompetenzen befähigen die Studierenden, ihr musikalisches, künstlerisch-performatives und/oder auf gemeinschaftsorientierte Vermittlungsprozesse ausgerichtetes Profil aus einer politisch und gesellschaftlich sensibilisierten, theoretisch fundierten wie praxisnahen Perspektive heraus zu schärfen.

Das Studium qualifiziert für Tätigkeiten in pädagogischen Institutionen der formalen und non-formalen Bildung, Institutionen der Kulturvermittlung bspw. Konzerthäusern, Orchestern, Stiftungen, Kultur-, Bürger- und Jugendämtern, projektbegleitend oder initiiierend in partizipativen Community Arts-Projekten, in interdisziplinären und inklusiven Arbeitszusammenhängen auf dem freien Markt oder angestellt sowie weiteren Schnittstellen von künstlerischer Praxis und gesellschaftlichem Engagement.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Mit der Masterprüfung wird die Fähigkeit festgestellt, eine Tätigkeit in den entsprechenden höher qualifizierten Berufsfeldern auszuüben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens sind in der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die Bachelor- und Master-Studiengänge geregelt.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Master-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gemäß den Vorgaben der Eignungsprüfungsordnung verfügen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Abschlussnote

(1)

Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Music“ verliehen.

Das Zeugnis weist die Modulabschlussnoten aus.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2)

Die Abschlussnote des Studienganges „Master of Music Musikpädagogik Contemporary Arts Practice“ setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung des Moduls	Gewichtung
Modul 2 Künstlerische Projekte, zwei Studienleistungen	jeweils 10 %
Modul 3 Musikpädagogik	10 %
Modul 5 Masterprojekt	70 %

(3)

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Master-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden in einer Leistungsübersicht festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1)

Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungs- und Studienordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener Modulprüfung, bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung setzt aktive und regelmäßige mündliche Mitarbeit voraus.

(2)

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Über das Masterprojekt werden zwei Gutachten erstellt.

(3)

Ein Prüfungsprotokoll muss enthalten:

- Name und Studiengang der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
- Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
- das Prüfungsfach,
- die Bewertung,
- Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

(4)

Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- mündliche Prüfung,
- eigene Veranstaltung mit didaktischem Kommentar,
- mündliche/praktische Leistung auch in Form einer öffentlichen Präsentation,
- Referat,
- Hausarbeit,
- Praxisforschungsbericht,
- Tagungsbericht,
- Dokumentation einer Exkursion oder Hospitation bzw. eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1)

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Master of Music Musikpädagogik Contemporary Arts Practice“ beträgt drei Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 90 Leistungspunkte.

Der Studiengang „Master of Music Musikpädagogik Contemporary Arts Practice“ kann auf Antrag als Teilzeitstudium in bis zu sechs Semestern absolviert werden.

(2)

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 3. Semesters bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 6. Semesters nicht die erforderlichen 90 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Studiengangsleitung bzw. einem anderen hauptamtlichen Musikpädagogen bzw. einer anderen hauptamtlichen Musikpädagogin innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die beratende Person ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Semester, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1)

Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über Prüfungsergebnisse.

(3)

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4)

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1)

Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2)

Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Die für den Modulabschluss relevante benotete Studienleistung wird von der / dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentin / Dozenten in Form eines Leistungsnachweises dokumentiert.

Das Masterprojekt wird von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Zweitgutachterin bzw. einem Zweitgutachter bewertet. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)

Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Studiengangsleitung die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(4)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1)

Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden anerkannt.

(2)

Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3)

Die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1)

Der akademische Grad „Master“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2)

Eine zusammengesetzte Prüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3)

Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4)

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d.h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil zulässig. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7)

Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin zw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8)

Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum in § 17 Absatz 3 genannten Anmeldetermin für das Masterprojekt an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2)

Modulprüfungen werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1=	sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2=	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4=	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

Von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

Von 1,6 bis 2,5 = gut

Von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

Von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

Über 4,0 = nicht ausreichend

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)

Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat seinen Prüfungs- bzw. Abgabetermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2)

Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3)

Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer

Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4)

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5)

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Studienberatung

Zu Beginn des Studiums findet eine Studienberatung durch die Studiengangsleitung oder eine hauptamtlich lehrende Musikpädagogin bzw. einen hauptamtlich lehrenden Musikpädagogen statt. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. In den letzten vier Wochen der Vorlesungszeit des 2. Studienseesters bzw. bei Teilzeitstudium in den letzten vier Wochen des 4. Studienseesters hat die bzw. der Studierende eine verpflichtende Studienberatung bei einer bzw. einem hauptamtlich Lehrenden des Faches in Bezug auf die Anmeldung zum Masterprojekt und zum bisherigen Studienverlauf wahrzunehmen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Es ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen. § 7 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 16 Studierende in besonderen Situationen

(1)

Für Studierende mit Beeinträchtigungen legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2)

Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in gerader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig fest, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3)

Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

II. Prüfungen

§ 17 Masterprojekt

(1)

Das Masterprojekt soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein musikvermittelndes Projekt in künstlerischer, pädagogischer und organisatorischer Hinsicht professionell zu konzipieren, durchzuführen und reflektieren. Im Anschluss können sie das Projekt einem diversen Publikum entsprechend aufarbeiten und darstellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2)

Im Masterprojekt (begleitet durch ein verpflichtendes Kolloquium) wird die Durchdringung der Bereiche sichtbar. Maßgeblich für die Prüfungsleistungen sind die Angaben zum Masterprojekt im Modulhandbuch.

Das Masterprojekt umfasst

1. die Planung und Durchführung eines künstlerischen Projektes mit Fokus auf Community Arts oder Performing Arts
2. Schriftliche Reflexion des Projekts
3. Mündliche Präsentation und Diskussion des Masterprojektes
4. Wissenskommunikation (Präsentation für eine breite Öffentlichkeit)

Die kollaborative Entwicklung und Durchführung des Masterprojektes in einer Gruppe von 2 bis 3 Personen ist möglich, wobei die Anteile und Verantwortlichkeiten der jeweiligen Personen in allen Prüfungsteilen eindeutig ausgewiesen werden müssen.

(3)

Die Meldung und Zulassung zum Masterprojekt erfolgt bei Vollzeitstudium spätestens mit der Rückmeldung zum dritten Studiensemester, bzw. bei Teilzeitstudium spätestens mit der Rückmeldung zum 5. Studiensemester.

Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die erfolgte Beratung zum Studienverlauf und zur Masterarbeit (s. § 14),
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- c. ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller, das von der vorgesehenen betreuenden Lehrkraft mitgezeichnet ist.
- d. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(4)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(5)

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(6)

Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde.

(7)

Das Masterprojekt ist im 3. Fachsemester (Vollzeitstudium) bzw. im 5. und 6. Fachsemester durchzuführen. Die zeitliche Gestaltung ist so einzurichten, dass der letzte Prüfungsteil spätestens am letzten Tag des entsprechenden Semesters den Gutachtenden vorliegt. Erfolgt die Zulassung für ein Sommersemester, ist der letztmögliche Prüfungs-/Abgabetermin der 30. September; bei einer Zulassung für ein Wintersemester der 31. März. Bei Teilzeitstudium gilt dies entsprechend mit Bezug auf das zweite Projektsemester.

Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(8)

Das Masterprojekt ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(9)

Es ist eine schriftliche Versicherung abzugeben, dass das Masterprojekt selbstständig erarbeitet bzw. verfasst worden ist, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und dass die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. Bei Gruppenarbeiten ist die abgegrenzte Eigenleistung kenntlich zu machen.

(10)

Das Masterprojekt wird von zwei Gutachtenden bewertet. Für die Begutachtung des Masterprojekts wird die betreuende Dozentin bzw. der betreuende Dozent als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter eingesetzt. Der Prüfungsausschuss bestellt eine Zweitgutachterin bzw. einen Zweitgutachter. Die Bewertung des Masterprojekts ist schriftlich zu begründen. Das Masterprojekt erhält als Note das arithmetische Mittel aus den gewichteten Einzelnoten, falls alle mindestens „ausreichend“ lauten. Bewertet eine bzw. einer der Gutachtenden eine oder mehrere Teile des Masterprojekts mit „nicht bestanden“ (5,0) ist für diese/n Prüfungsteil/e eine Wiederholung erforderlich. Die Bewertung der Masterprojekt wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 19 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1)

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2)

In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 20 Auslandssemester

(1)

Im Rahmen des Masterstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2)

Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im zweiten Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3)

Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4-Seiten vorzulegen.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen finden Anwendung auf die Studierenden, die erstmalig zum Wintersemester 2026/27 in diesen Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 28.05.2025 in Verbindung mit dem Erlass vom 25.03.2026 hinsichtlich der Gewährung einer Ausnahme von der Akkreditierungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 KunstHG bis zum 31.12.2029.

Köln, den 08.04.2025

Die Rektorin

Prof.'in Andrea Raabe